

Vorschläge des FÖS für kurzfristig umsetzbare Bausteine einer Ökologischen Finanzreform

Reformbaustein	FÖS-Vorschläge kurzfristig		Erläuterung
	Stufen	Einnahmen in Mrd. Euro	
Abbau der Diesel-Subventionierung durch Angleichung des Diesel-Steuersatzes (47,04 ct/l) an den Steuersatz auf bleifreies Benzin (65,45 ct/l)	4*2 Cent pro Liter	2,4	Eine volle Angleichung der Dieselsteuer erbringt Mehreinnahmen von bis zu 6,4 Mrd. €; bei geringerer Dieselsteuer für LKW, im Falle einer Kompensation in der Kfz-Steuer sowie bei Lenkungs- bzw. Ausweicheffekten sind die Mehreinnahmen entsprechend geringer. Mit Blick auf die EU-weit ohnehin schon vergleichsweise hohen Dieselsteuersätze und das Problem des Tanktourismus schlägt der FÖS kurzfristig eine Anhebung der Dieselsteuer für PKW in vier Schritten um insgesamt 8 ct/l vor. Dies wäre immer noch weniger als die Hälfte der ökologisch nicht zu rechtfertigenden Steuerdifferenz zwischen Benzin und Diesel.
Teilbesteuerung von Biodiesel in Höhe von 10 ct/l als Reinkraftstoff; doppelter Betrag bei Beimischung	Einmalig 10 Cent pro Liter	0,15	Nach BT-Drs 15/5816, S. 6 gab es 2004 eine Überförderung von 5 bzw. 10 Ct, was zu 42 und 35 Mio Steuerausfällen führte. 2004 wurden 1,2 Mrd. Liter verbraucht. Das wären bei 10 ct/l schon 120 Mio. €. Einnahmen. Für die Aufkommenserwartung 2006 sind 150 Mio. € zu erwarten.
Abschaffung der Steuerbefreiung von Kerosin im Luftverkehr auf Inlandsflügen	Einmalig 20 Cent pro Liter, dann dreimal je 10 Cent pro Liter.	0,5	Kerosinsteuer ca. 500 Mio. Euro nach Schätzung der Bundesregierung.
Einführung einer Ticketabgabe analog zu Großbritannien	7-60 Euro je nach Klasse und Flugziel	1,0	In Großbritannien wurde zum 1. November 1994 ein als Air Passenger Duty (APD) bezeichneter Aufschlag auf Flugpreise eingeführt. Die Steuer wird für jeden Flugreisenden erhoben, wobei an den Abflug von einem britischen Flughafen abgestellt wird. Der Steuersatz war anfänglich mit £ 5 für Flüge mit Ziel in den meisten europäischen Staaten sowie £ 10 für alle sonstigen Flüge angesetzt. Zum 1. November 1997 wurden die Steuersätze verdoppelt. Seit 2000 gilt zudem die Unterscheidung zwischen der Touristenklasse und der Geschäftsreisenden- und ersten Klasse, so dass für die meisten europäischen Ziele in der Touristenklasse £ 5 und in der Geschäftsreisenden- und ersten Klasse £ 10 zu entrichten sind, für sonstige Ziele entsprechend £ 20 und £ 40. Die Steuerhöhe wird jährlich vom britischen Finanzminister festgelegt. Das jährliche Aufkommen der APD beträgt gegenwärtig zwischen £ 800-900 Mio. Von einem ähnlichen Ertrag ist in Deutschland auszugehen.
Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für Personenbeförderung im Fernverkehr der Bahn	7 % MwSt	-0,20	Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für die Bahn wie in fast allen anderen Europäischen Ländern; führt zu Mindereinnahmen bei der Mehrwertsteuer
Abschaffung Mehrwertsteuerbefreiung der Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Flugverkehr	16 % MwSt	0,50	Mehreinnahmen gemäß Schätzung der Bundesregierung
Entfernungspauschale auf 10 ct/km senken	Absenkung in vier Schritten zu je 5 Cent	2,5	Abschaffung könnte gegenüber den seit 1.1.2004 geltenden Regelungen 4 Mrd. Euro bringen (UBA 2004), Senkung auf 10 ct/km könnte 2,5 Mrd. Euro bringen
Eigenheimzulage abschaffen		3,2	Abschaffung bringt lt. Länderfinanzminister Februar 2004 sowie Gesetzentwurf der Bundesregierung 5,9 Mrd. Euro bei voller Wirksamkeit nach acht Jahren ab Umsetzung (ab 2013)
Reform und Reduzierung der Ausnahmen im Rahmen der Ökosteuer		0,5	60%-Ermäßigungssatz auf 100% anheben, stärkere Anrechnung der gesenkten Rv-Beiträge (1,7% statt 0,8%)
Gassteuer zur Stromerzeugung abschaffen		-0,1	Die EU-Richtlinie verlangt dieses (bereits seit 1.1.2004)
Anhebung der Heizölsteuer in ct/l	Vier Schritte zu je 0,5 Cent/l	0,7	Eine leichte Anhebung der Heizölsteuer setzt Impulse für Energieeinsparung und Nutzung von Erneuerbaren Energien auf dem Wärmemarkt. Bei Heizölsteuern und Preisen liegt Deutschland im EU-Vergleich im unteren Drittel. 2003 wurde der Steuersatz auf Erdgas angehoben; eine isolierte leichte Heizölsteueranhebung ist auch mit Blick auf die Steuerstruktur gerechtfertigt.
Einführung einer Kohlesteuer für Heizzwecke Verheizen - äquivalent zur Heizölsteuer - sollte der Satz bei rund 0,715 Ct/kWh liegen	0,715 Cent/kWh	0,4	Die EU-Richtlinie verlangt dieses spätestens ab 1.1.2007.
Summe		11,6	Gesamtaufkommen des FÖS-Kurzkonzpts